

**Anhang 2 zum Depotabkommen - schweizerische Gesetzgebung, die die sofortige Mitteilung gemäß Artikel 5b des Übereinkommens verhindern könnte**

1. Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) ..... 2
2. Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) . 2
3. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (LTEJUS) ..... 2
4. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB) ..... 3
5. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) ..... 3

## 1. **Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG)**

### **Art. 10a GwG Informationsverbot**

<sup>1</sup> Ein Finanzintermediär darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 informieren.

<sup>2</sup> Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.

<sup>3</sup> Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 ebenfalls informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäß diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

<sup>4</sup> Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

## 2. **Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)**

### **Art. 80n IRSG Informationsrecht**

<sup>1</sup> Der Inhaber von Schriftstücken ist berechtigt, seinen Mandanten über das Vorliegen eines Ersuchens und alle in diesem Zusammenhang stehenden Tatsachen zu informieren, sofern die zuständige Behörde dies nicht ausnahmsweise unter Hinweis auf Artikel 292 des Strafgesetzbuches und dessen Strafandrohung ausdrücklich untersagt hat.

<sup>2</sup> Tritt der Berechtigte in ein hängiges Verfahren ein, so kann er eine rechtskräftige Schlussverfügung nicht mehr anfechten.

## 3. **Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (LTEJUS)**

### **Art. 8 LTEJUS Vorläufige Maßnahmen**

<sup>1</sup> Erscheint die Ausführung des Ersuchens nicht offensichtlich unzulässig oder unzweckmäßig, so können die Zentralstelle sowie die ausführende Behörde von Amtes wegen oder auf Ansuchen einer Partei oder der amerikanischen Zentralstelle vorläufige Maßnahmen zur Erhaltung des bestehenden Zustandes, zur Wahrung bedrohter rechtlicher Interessen oder zur Sicherung gefährdeter Beweismittel anordnen.

<sup>2</sup> Wer von einem Ersuchen Kenntnis erhält, kann unter Hinweis auf Artikel 292 des Strafgesetzbuches und dessen Strafandrohung zur Verschwiegenheit über das Vorliegen eines Ersuchens und über alle in diesem Zusammenhang zugänglichen Tatsachen verpflichtet werden, wenn die Bedeutung der Untersuchung im

Ausland es rechtfertigt und deren Zweck ohne diese Maßnahme gefährdet erscheint. Diese Maßnahme ist zeitlich zu begrenzen.

<sup>3</sup> Die Zentralstelle kann solche Maßnahmen auch treffen, sobald ein Ersuchen angekündigt ist, wenn zur Beurteilung der Voraussetzungen ausreichende Angaben vorliegen.

<sup>4</sup> Die Beschwerde gegen Verfügungen nach diesem Artikel hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **4. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)**

##### **Art. 292 StGB Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen**

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Buße bestraft.

#### **5. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)**

##### **Art. 73 StPO Geheimhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Strafbehörden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von Strafbehörden ernannten Sachverständigen bewahren Stillschweigen hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind.

<sup>2</sup> Die Verfahrensleitung kann die Privatklägerschaft und andere Verfahrensbeteiligte und deren Rechtsbeistände unter Hinweis auf Artikel 292 StGB verpflichten, über das Verfahren und die davon betroffenen Personen Stillschweigen zu bewahren, wenn der Zweck des Verfahrens oder ein privates Interesse es erfordert. Die Verpflichtung ist zu befristen.

##### **Art. 285 StPO Durchführung**

<sup>1</sup> Stimmt das Zwangsmaßnahmengericht dem Antrag zu, so erteilt es der Bank oder dem bankähnlichen Institut schriftliche Weisungen darüber:

- a. welche Informationen und Dokumente zu liefern sind;
- b. welche Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

<sup>2</sup> Die Bank oder das bankähnliche Institut haben keine Informationen oder Dokumente zu liefern, wenn sie sich durch die Herausgabe selbst derart belasten würden, dass sie:

- a. strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten; oder
- b. zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten, und wenn das Schutzinteresse das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.

<sup>3</sup> Die Kontoberechtigten werden nach Maßgabe von Artikel 279 Absätze 1 und 2 nachträglich über die Maßnahme informiert.

<sup>4</sup> Personen, deren Bankverkehr überwacht wurde, können Beschwerde nach den Artikeln 393–397 führen. Die Beschwerdefrist beginnt mit Erhalt der Mitteilung zu laufen.